

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union für nichtig zu erklären, mit der die beiden Angebote der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung UCA 033/04 zur Vergabe eines Auftrags für Reinigungs- und Instandhaltungsdienstleistungen für zwei Bürogebäude in Brüssel abgelehnt wurden;
- den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1 481 317,65 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 7 % ab Klageerhebung zu verurteilen, wobei eine spätere Erhöhung, Verringerung oder Präzisierung ausdrücklich vorbehalten bleibt;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache, ein auf Büroreinigung spezialisiertes Unternehmen, das seit dem 1. Januar 1998 für die Reinigung einiger Büros des Generalsekretariats des Rates sorgt, wendet sich gegen die Ablehnung zweier von ihr eingereichter Angebote durch den Beklagten im Rahmen einer Ausschreibung zur Vergabe eines in den Gebäuden „Woluwé Heights“ (Los 1) bzw. „Frère Orban“ (Los 2) zu erfüllenden Reinigungs- und Dienstleistungsauftrags.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin geltend:

- Das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, da der Beklagte zur Begründung der Ablehnung des Angebots für Los 1 angeführt habe, dass der sich aus diesem Angebot ergebende durchschnittliche Stundensatz niedriger sei als der zum 1. Juli 2004 von der Union générale belge du nettoyage (Verband der belgischen Reinigungsunternehmen) vorgesehene Mindestlohn für die Kategorie 1A, während eine genaue Analyse der im Angebot der Klägerin enthaltenen Zahlen ergebe, dass der daraus resultierende durchschnittliche Stundensatz über dem von der Union générale belge du nettoyage festgesetzten Mindestsatz liege;
- einen Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Nichtdiskriminierung sowie das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, da das Angebot für Los 2 ohne weitere Prüfung allein deswegen abgelehnt worden sei, weil die Gesamtzahl der in dem Angebot vorgesehenen Arbeitsstunden um mehr als 12,5 % unter der durchschnittlichen Stundenzahl gelegen habe, die sich aus den anderen für den fraglichen Auftrag eingegangenen Angeboten ergeben habe; durch die Verwendung dieses Kriteriums habe die angefochtene Entscheidung die teuersten Angebote bevorzugt, die ohne objektiven Nutzen eine erhöhte Stundenzahl in die Berechnung eingestellt hätten.

Klage der Zhejiang Xian Chemical Industries Group Co. Ltd gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 23. Dezember 2004

(Rechtssache T-498/04)

(2005/C 57/60)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Zhejiang Xian Chemical Industries Group Co. Ltd, Jiande (Volksrepublik China), hat am 23. Dezember 2004 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt D. Horovitz, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 der angefochtenen Verordnung für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Rat die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1683/2004 des Rates vom 24. September 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China (¹), soweit sie die Klägerin betrifft. Sie trägt vor, dass die Gemeinschaftsorgane die Kriterien der marktwirtschaftlichen Behandlung nicht ordnungsgemäß auf sie angewandt hätten.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Anwendung des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung Nr. 384/96 (²) in der geänderten Fassung geltend.

Sie trägt vor, der Rat habe in der angefochtenen Verordnung nicht festgestellt, dass erhebliche staatliche Eingriffe in die geschäftlichen Entscheidungen der Klägerin vorgekommen seien. Der Rat habe auch nicht die richtige Schwelle für die Prüfung der Frage angewandt, ob die in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c aufgestellten Kriterien erfüllt seien. Die Klägerin bestreitet, dass das angebliche Recht des Staates, in die geschäftlichen Entscheidungen des Unternehmens einzugreifen, ohne dass dieses angebliche Recht sich in irgendeiner Weise konkretisiert habe oder ausgeübt worden sei, ein Faktor gewesen sei, aus dem geschlossen werden können, dass das erste Kriterium des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c nicht erfüllt sei. Die Klägerin trägt außerdem vor, dass die vorgelegten Beweise eindeutig belegten, dass ihre Entscheidungen über Preise, Kosten und Inputs auf der Grundlage von Marktsignalen, die Angebot und Nachfrage widerspiegeln, getroffen worden seien und dass es insoweit keine staatlichen Eingriffe gegeben habe.

Zweitens macht die Klägerin geltend, dass Absatz 6 des Anhangs II der Antidumping-Übereinkunft der WTO und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung Nr. 384/86 sowie die Verpflichtung, die gesetzlichen Rechte der Klägerin zu schützen, nicht beachtet worden seien. Sie führt aus, dass ihre gesetzlichen Rechte und ihre Verfahrensrechte dadurch verletzt worden seien, dass sie nicht über die Gründe für die Nichtbeachtung ihrer Beweise unterrichtet worden sei und dass die Gründe für die Zurückweisung der Ausführungen, die sie gemacht habe, nicht veröffentlicht worden seien.

Schließlich macht die Klägerin eine Verletzung ihres berechtigten Vertrauens geltend, da die Gemeinschaftsorgane nicht zügig zu einer Entscheidung über ihren marktwirtschaftlichen Status gelangt seien.

⁽¹⁾ ABl. L 303, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

Klage der Hammarplast AB gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 23. Dezember 2004

(Rechtssache T-499/04)

(2005/C 57/61)

(Sprache der Klageschrift: Englisch)

Die Hammarplast AB, Tingsryd (Schweden), hat am 23. Dezember 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt R. Almaraz Palmero.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Steninge Slott AB, Märsta (Schweden).

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 25. Oktober 2004 in der Sache R 394/2003-2 aufzuheben;
2. dem Amt aufzugeben, die Anmeldung des Wortzeichens „STENINGE SLOTT“ als Gemeinschaftsmarke für die Waren der Klasse 21, für die die Anmeldung zur Eintragung zugelassen wurde, zurückzuweisen;

3. dem Amt und der Streithelferin, der Steninge Slott AB, die Kosten im Verfahren vor dem Gericht und vor der Zweiten Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Steninge Slott AB
Gemeinschaftsmarke:

Betroffene Gemein- Wortmarke „STENINGE SLOTT“
schaftsmarke: für Waren der Klasse 21 (Design-
produkte aus Glas usw.).

Inhaberin der Wider- Die Klägerin.
spruchsmarke oder des
Widerspruchszeichens:

Widerspruchsmarke Nationale Marke „STEVINGE KERA-
oder -zeichen: MIK“ für Waren derselben Klasse.

Entscheidung der Zurückweisung der Anmeldung.
Widerspruchsabteilung:

Entscheidung der Stattgabe der Beschwerde.
Beschwerdekammer:

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1
Buchstabe b der Verordnung
Nr. 40/94 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage des Stéphane Lopparelli gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Dezember 2004

(Rechtssache T-502/04)

(2005/C 57/62)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Stéphane Lopparelli, wohnhaft in Brüssel, hat am 24. Dezember 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.